

und siebenmal gegen den Vorhang des Allerheiligsten sprengen und die Hörner des Rauchopferaltars damit bestreichen, das übrige Blut aber am Fuße des Brandopferaltars ausgießen, dann auf diesem Altar die gewöhnlichen Opferstücke (das Fett der Eingeweide &c.) verbrennen, alles Uebrige aber an die Stelle, wohin die Asche vom Altar geschüttet wurde, hinausstragen und dort verbrennen lassen. War für die ganze Gemeinde wegen eines bestimmten Vergehens ein Sündopfer nöthig, so mußte das Volk ebenfalls einen jungen Stier opfern, und die Ältesten legten im Namen des Volkes denselben die Hände auf den Kopf, worauf er geschlachtet wurde. Das Blut und die Opferstücke und alle übrigen Theile des Thieres mußten vom Hohenpriester ebenso behandelt werden wie im vorigen Falle. Hatte ein Stammfürst ein Sündopfer zu bringen, so war das Opferrthier ein Ziegenbock. Er mußte ihm die Hand auf den Kopf legen und ihn schlachten, der Priester dann etwas von dem Blute an die Hörner des Brandopferaltars streichen, das übrige am Fuße desselben ausgießen und die gewöhnlichen Opferstücke auf dem Altar verbrennen. Hatte endlich jemand vom gemeinen Volke ein Sündopfer zu bringen, so war das Opferrthier eine Ziege oder ein weibliches Lamm; der Opfernnde mußte demselben die Hand auf den Kopf legen und es schlachten, der Priester etwas von dem Blute an die Hörner des Brandopferaltars streichen, das übrige am Fuße desselben ausgießen und die gewöhnlichen Opferstücke auf ihm verbrennen. Wessen Vermögen jedoch zu einer Ziege oder zu einem Lamm nicht hinreichte, konnte statt dessen auch zwei Turteltauben oder sonstige junge Tauben darbringen (Lev. 5, 7—10). Was nach Verbrennung der Opferstücke noch übrig war, gehörte den Priestern zum Zeichen der Uebernahme der Missethat (vgl. Lev. 10, 17) und mußte von ihnen am heiligen Orte als ein vom Herrn bereitetes Mahl gegessen werden, jedoch nur bei denjenigen Sündopfern, von deren Blut nichts in's Heilige gekommen war, während sonst alles übrige Fleisch hinausgebracht und verbrannt werden mußte. Danach unterschied man zwischen inneren und äußeren Sündopfern. Die besondere Art der Besprengung der Hörner des Brandopfer- oder Räucheraltars oder der Capporeth läßt den Charakter der Sühne nach den verschiedenen Graden erkennen. Ein unblutiges (Speis- und Trank-) Opfer war mit dem Sündopfer nicht verbunden, wohl aber durfte, wessen Vermögen selbst zur Anschaffung von Tauben nicht reichte, ein Zehntel-Epha Mehl ohne Del und Weizen als Sündopfer darbringen (Lev. 5, 11—13; die Stelle Lev. 5, 1—13 handelt nämlich nicht vom Schuldopfer, wie Bähr meint, sondern vom Sündopfer; vgl. Artz, Das mos. Opfer. Ritua 1842, 229 ff.; Opfercult 174 ff.). Das Schuldopfer (pro delicto) ist nur eine Nebenart des Sündopfers und hat es mit der Sühnung solcher Vergehens zu thun, bei denen es sich um eine mehr weltliche Uebertretung

und zugleich um irgend eine Veruntreuung oder Rechtsverletzung handelt, für welche Restitution eintreten muß. Die einzelnen Fälle werden in den drei Stellen Lev. 5, 15, 17; 6, 2 f. ausdrücklich angegeben. An der ersten handelt es sich um absichtliche Veruntreuungen an dem Gott Geheiligten, also um Schmälerung oder Vorenthaltung dessen, was man an das Heiligthum und seine Diener zu entrichten hat; an der dritten um wissentliche Abläugnung von etwas Anvertrautem, Gefundenem oder Entwendetem; an der zweiten (V. 17) ist zwar von einer solchen Beeinträchtigung nicht ausdrücklich die Rede, aber man muß schon vermöge des Zusammenhanges und wegen der Schätzung des zu Entrichtenden unter der Verfündigung ebenfalls eine solche denken, die zugleich eine Beeinträchtigung fremden Eigenthums war (Num. 5, 6 ff.). In solchen Fällen nun mußte der dem Heiligthum oder einem Nebenmenschen zugefügte Schaden ersetzt und ein Fünftel darüber gegeben, zugleich aber ein Widder als Schuldopfer dargebracht werden. Ueber den Darbringungsritus wird nur gesagt, das Blut müsse ringsum an den Altar gesprengt, die Opferstücke auf demselben verbrannt und das Uebrige von den Priestern am heiligen Orte gegessen werden (Lev. 7, 2—6). Mehr war nicht nöthig, wenn noch die ausdrückliche Bestimmung gegeben wurde, daß in dieser Hinsicht für das Sünd- und Schuldopfer einerlei Vorschrift gelte (Lev. 7, 7; 14, 13). Die häufigsten, ältesten (Gen. 4, 4; 22, 2 ff. Job 1, 5; 42, 8) und allgemeinsten Opfer, welche als Adorationsopfer alle anderen Opfer in sich enthielten, waren die Brandopfer. Das Rituelle für dieselben findet sich Lev. 1, 3—17 und 6, 8—13. Es durften zu ihnen bloß männliche Thiere genommen werden, jedoch von allen Thierarten, die überhaupt zu Opfern zulässig waren. Das Herbeibringen des Opferrthieres, das Handauslegen und Schlachten war bei allen blutigen Opfern dasselbe, mithin hier nicht anders als im vorigen Falle. Das Blut aber wurde bei den Brandopfern, die vorwiegend latreutisch waren, anders verwendet als bei den Sünd- und Schuldopfern; man mußte es nämlich immer ringsum an den Altar sprengen und bei Taubenopfern an der Wand des Altares ausfließen lassen. Dann zog der Opfernnde dem Thiere die Haut ab, die sofort den Priestern gehörte (Lev. 7, 8), zerstückte das Thier und wusch Eingeweide und Schenkel. Hierauf legten die Priester die Stücke, den Kopf und das Fett über das auf dem Altar brennende Feuer und verbrannten Alles auf dem Altar. Nur der Hüftner wurde weggeworfen. Auf diese gänzliche Verbrennung deuten auch ichor die Namen dieses Opfers:  $\text{זָבַח}$  und  $\text{זֶבֶח}$ , LXX  $\omega\lambda\alpha\upsilon\text{-}\omega\mu\alpha$  oder  $\omega\lambda\alpha\upsilon\text{-}\omega\varsigma$  oder  $\omega\lambda\alpha\upsilon\text{-}\omega\mu\alpha$ . bei Philo  $\omega\lambda\alpha\upsilon\text{-}\sigma\tau\omega\nu$  (Holocaustum est, quod totum offertur Deo et sacro igne consumitur). Hieron. In Ezech. 45, 15). Rit dem opfer war immer zugleich ein unblutig verbunden, bestehend in Weizen oder Brod,